**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

**Heft:** 18

## Buchbesprechung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bonnechofe veröffentlichten Brief und die vom Monfeigneur Freppel, Bischof von Angers, auszgesprochenen Drohworte als Maßstab für die hier zu Tage tretende Gesinnung in Bezug auf den Entwurf gelten lassen will.

Unter bem Ausdruck "membres du clergé séculier" muß man augenscheinlich die in den Seminarien sich für den geiftlichen Stand vorbereitenden jungen Leute, und nicht die schon in die Orden und Kongregationen eingetretenen Geiftlichen vers stehen. —

Eine mit ben früheren Berhältnissen gänzlich brechende Neuerung ist auch die Bestimmung, daß die Schüler bes Pariser Polytechnikums zu einjährigem Dienst herangezogen werden sollen! Werden sie diesen Dienst in Wahrheit in der Armee abmachen müssen? Ober wird man die polytechnische Schule als Militär-Etablissement ansehen, was sie in theoretischer Beziehung in der That ist, da sie dem Kriegsminister direkt unterstellt ist! Hierüber spricht sich der Entwurf nicht ganz beutlich aus.

Den jungen Leuten, welche sich bas Zeugniß zur Reise für die Universität errungen haben, läßt bas Projekt die Wahl, entweder vor Beginn ihrer Universitäts-Studien nach vollendetem 17. Lebensjahre, oder nach denselben, vor vollendetem 23. Jahre, in der Armee ihrer Dienstpflicht zu genügen. —

Um das Unteroffizierskorps möglichst leicht rekrustiren zu können, was bislang mit den größten Schwierigkeiten verknüpft war, sieht das Projekt— in Nachahmung der desfallsigen Borgänge in der deutschen Armee — die Bestimmung vor, daß gewisse Zivil-Anstellungen nur solchen Individuen verliehen werden sollen, welche mindestens 3 Jahre in der Armee als Unteroffiziere gedient haben. — Diese ausschließlich gedienten Unteroffizieren vom Staate reservirten Posten werden erst später bestannt gemacht.

Obgleich die bislang existirenden Unterossiziers Schulen nur recht mittelmäßige Resultate geliesert haben, und es scheint, daß man mit solchen, große pekuniäre Opser heischenden Anstalten niemals die Unterossiziers-Kadres in genügender Weise wird füllen können, so will man doch der Idee nicht entsagen, noch sernerhin Unterossiziers-Schulen zu schaffen.

Eine letzte Bemerkung möge diese einsache Mitztheilung über das demnächst vorzulegende neue Rekrutirungs:Gesetz schließen. Es ist nirgends die Rede von Dienst-Befreiungen, die in den bislang in Kraft gewesenen Gesetzen gewissen Kategorien junger Leute, als den Söhnen von Wittwen, den ältesten Brüdern von Waisen, den Brüdern von im Dienste des Baterlandes Umgekommenen, Söhnen, die zum Unterhalte der Familie absolut ersforderlich sind u. s. w., stets zugestanden sind. Sind diese Dienst-Befreiungen vom neuen Gesetze einsach ausgehoden? Dies scheint nicht wahrscheinzlich, anderseits ist es heute noch nicht möglich zu sagen, was dasur an die Stelle gesetzt wird.

J. v. S.

Vademeeum für Borftände freiwilliger Schieß= vereine der Schweiz. Bon Casp. Suter, Haupt= mann und Beamter bes eidg. Willitär=Depar= tements. Bern, Kommissionsverlag von Jent und Reinert, 1882. gr. 8°. 30 S.

Das "Vademecum für Borftänbe freiwilliger Schiefsvereine ber Schweiz" von Herrn Hauptmann C. Suter, Beamter bes schweiz. Militärbepartes ments, enthält zusammengestellt in übersichtlicher Weise bie Borschriften ber Berordnung bes schweiz. Bundesrathes betreffend die Förderung ber freiwilligen Schießvereine. Der zweite Abschnitt erläutert bieselben so weit dies nothig. Dem Werkchen ist ferner ein Muster eines Schießberichtes, einer Schießtabelle und einer solchen zur Berechnung ber Schießresultate in Prozenten beigegeben.

Das Schriftchen eignet sich vornehmlich für die Borstände freiwilliger Schieftvereine und ist solchen die Anschaffung sehr zu empsehlen. Auch Offiziere, die Schieftvereinigungen leiten, werden sich seiner gerne bedienen. Es dürfte dazu beitragen, daß die Zahl der Schieftvereine, die den aufgestellten Borschriften noch nicht in genügender Weise nachleben, immer kleiner, und daß die Aufstellung der Berichte und Schieftabellen einheitlicher wird und so nach und nach ein sehr schäenswerthes Material dieser Seite unseres Wehrwesens entsteht.

Gin Schützenoffizier.

Statistische Tafel aller Länder ber Erbe von Otto Hübner. 31. verbesserte Auflage. 1882. Frankfurt a. W. Berlag von Wilhelm Rommel. Preiß 70 Cts.

Wie gewohnt enthält die soeben erschienene Tasel in übersichtlicher Anordnung die neuesten zuverlässigen Daten über die wirthschaftlichen Berhältnisse aller Länder der Erde, wie Größe, Bevölkerung, Ausgaben, Schulden, Heer, Kriegse und Handelssstote, Eine und Aussuhr, Zolleinnahmen, Erzeugenisse, Geld, Maß, Gewicht, Eisenbahnen, Hauptsstädte 2c. — Hübner's statistische Tasel sollte in keinem Bureau, keinem Lesezimmer, keiner Schulstube, eben so wenig in Bereinslokalen und bessen Steiß und Gewissen sehlen, da sie, mit großem Fleiß und Gewissensteit zusammengestellt, allen Freunden solcher Zusammenstellungen warm empsohlen wers ben kann und ihnen in jedem Augenblicke auf jeden bezüglichen Wunsch Auskunft geben wird.

# Eidgenoffenschaft.

— (Schweizerische Offizieregefellschaft.) Un bie Settionen ber schweiz. Offizieregefellschaft. Berthe Kameraben! Das Zenziral-Komite hat in seiner Sitzung vom 20. Marz a. c. beschlofzien, die Einberufung einer Delegirtenversammlung im Laufe bes Sommers in Aussicht zu nehmen und berfelben die von bem Berner Kantonal-Offiziereverein angeregte Frage ber Kreirung von Infanterie-Unteroffiziereschulen vorzulegen.

Indem wir Sie hieven vorläufig in Kenntniß seigen, ersuchen wir Sie, allfällig Ihrerseits vorzulegende Traktanda bis Ende Mat geft. einreichen zu wollen.

Bet biefer Belegenheit machen wir Gie neuerbinge auf unfere